

Satzung des eingetragenen Vereins „Dampfbahn Fränkische Schweiz“

(Geänderte Fassung vom 24.03.2018, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg am 17.09.2018 unter VR 10180)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein heißt „Dampfbahn Fränkische Schweiz“, hat seinen Sitz in Ebermannstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Forchheim eingetragen.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 durch Förderung der Wissenschaft und Volksbildung auf dem Gebiet des Schienenverkehrs. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

Insbesondere möchte der Verein seinen Zweck erreichen durch:

- 1) Einrichtung und Betrieb einer Museumseisenbahn
- 2) Erwerb und Erhaltung historischer Schienenfahrzeuge
- 3) Veranstaltung von Vorträgen, Führungen, Fahrten und Ausstellungen
- 4) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit denen der "Dampfbahn Fränkische Schweiz" übereinstimmen.

- § 3 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungs-ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vereins und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Fahrten und Reisen tätigen oder Anschaffungen des Vereins verauslagen, haben Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung ihrer Mehraufwendungen. Kann kein Einzelbelegnachweis geführt werden, so richtet sich die Höhe der Erstattungen nach den steuerlichen Grundsätzen.

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Durch den Beitritt von juristischen Personen erlangen deren Angehörige keine Mitgliedschaft im Verein.
- § 6 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt freiwillig und durch Aufnahmebeschluss. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Sie kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung der Vorstandschaft.
- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
- 1) Bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung ohne Rechtsnachfolge oder wenn diese rechtsunfähig werden.

- 2) Durch Austritt. Der Freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 3) Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zu wider handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn andere triftige Gründe vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Das betroffene Mitglied muss vorher angehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitzuteilen. Legt das Mitglied binnen vier Wochen Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss ein, so entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.
- 4) Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen:
 - a) bei postalischer Unauffindbarkeit.
 - b) bei beharrlicher Nichtzahlung des Beitrags. In diesem Fall kann eine Streichung erst acht Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung erfolgen.

§ 8 Die Mitgliedschaft berechtigt:

- 1) zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen
- 2) zur Stellung von Anträgen
- 3) zur Stimmabgabe in Mitgliederversammlungen, sofern das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) zur Förderung der Vereinsziele nach besten Kräften
- 2) zur Zahlung von Beiträgen, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

Die Vorstandschaft kann in Einzelfällen über Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages entscheiden. Anträge hierzu sind schriftlich und begründet bei der Vorstandschaft einzureichen. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht.

III. Vereinsorgane

§ 10 Die Vereinsorgane sind:

- 1) die Vorstandschaft
- 2) der Beirat
- 3) die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende je allein oder der Kassier zusammen mit dem Schriftführer. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so ist der Kassier zusammen mit dem Schriftführer zur Vertretung berechtigt.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Vorstandschaft ist befugt, für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen, Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung des internen Geschäftsbetriebes.

§ 12 Beschlußfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen der Vorstandschaft, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mindestens drei Tage vorher einberufen werden.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft und darunter zwei vertretungsberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Stichentscheid des Sitzungsleiters gefasst. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Beschluss der Vorstandschaft kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat ist ein ausschließlich beratendes Organ. Er unterstützt die Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Die Mitglieder des Beirats werden durch Beschluss der Vorstandschaft bestellt und abberufen. Die Vorstandschaft kann auch Nichtmitglieder in den Beirat berufen. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll nach Möglichkeit zehn nicht überschreiten.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss der Vorstandschaft
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
- 3) die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung muss bei der Einladung nicht mitgeteilt werden,
- 4) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Betreffen die Anträge Satzungsänderungen, Auflösung oder Fusion des Vereins, so beträgt diese Frist zehn Tage. Anträge, die nicht der Frist von zehn Tagen unterliegen, können bei Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ohne Fristeinholung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und des Berichtes der Kassenprüfer
- 2) Entlastung der Vorstandschaft
- 3) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
- 4) Wahl von zwei Kassenprüfern

- 5) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- 6) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- 7) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen
- 8) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Mitglied der Vorstandschaft anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen unter Stichentscheid des Versammlungsleiters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, solange noch 15 Mitglieder dagegen sind.

Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Abwesende können ihre Stimme schriftlich abgeben. Stimmrechtsübertragung ist auf Vereinsmitglieder auf Grund schriftlicher Vollmacht möglich, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Sämtliche Beschlüsse sind in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vor Abschluss des Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

§ 18 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Deutsche Dampflokomotiv Museum mit Sitz in Neuenmarkt-Wirsberg. Das Vermögen ist weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wird die Auflösung durch die Mitgliederversammlung beschlossen, so hat diese unverzüglich mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen.

§ 19 Diese Satzung wurde am 16. April 1974 errichtet.

1. Satzungsänderung am 25.03.2000
2. Satzungsänderung am 24.03.2018